



**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

21. Januar 2015

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Kantonale Abfallplanung 2015 als Bericht zur Abfallentsorgung

---

## 1. Ausgangslage

Die Entsorgung von Abfällen ist auf Bundesebene weitgehend geregelt. Dabei werden sowohl der Erzeuger von Abfällen (Private, Wirtschaft und öffentliche Hand) als auch die Entsorgungsbetriebe im Umweltschutzgesetz und in den entsprechenden Verordnungen in die Pflicht genommen. Der Aargau verfügt generell betrachtet über eine breitgefächerte, qualitativ hochstehende und gut funktionierende Abfallwirtschaft. Verschiedene Akteure wie die Gemeinden, die Entsorgungsunternehmen oder nicht zuletzt sämtliche Abgeber von Abfällen tragen ihren Anteil dazu bei. Auch der Kanton nimmt in der Aargauer Entsorgungslandschaft bedeutende Rollen wahr, beispielsweise als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde der Entsorgungsunternehmen, als Abfallerzeuger oder gar als Verbraucher von sekundären Rohstoffen.

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone zur Erstellung einer kantonalen Abfallplanung, in der sie die aktuelle Entsorgungssituation in ihrem Kanton darlegen und darauf aufbauend den Handlungsbedarf und allfällig notwendige Massnahmen aufzeigen sollen. Die Realisierung der Abfallplanung im Kanton Aargau ist im kantonalen Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR<sup>1</sup>) konkretisiert. So wird verlangt, dass sie unter Mitwirkung der Gemeinden, der Anlagebetreibenden und der betroffenen Gemeindeverbände zu erarbeiten ist und periodisch, jedoch mindestens alle 8 Jahre, aktualisiert wird. Der vorliegende Bericht *Kantonale Abfallplanung 2015* ist ein Massnahmenplan zur Ausgestaltung der Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten des Kantons im Bereich der Abfallentsorgung. Die Kantonale Abfallplanung 2015 wird vom Regierungsrat als sogenannter *Bericht zur Abfallentsorgung* verfasst und verabschiedet und ist dem Grossen Rat zur Kenntnis zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit der hier beabsichtigten Verabschiedung der aktuellen Kantonalen Abfallplanung 2015 muss die laufende Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) thematisiert werden. Ursprünglich war vorgesehen gewesen, die Inkraftsetzung der revidierten TVA als Basis für die nun vorliegende Planung abzuwarten. Der Inhalt der TVA hat unbestrittenermassen einen bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Abfallwirtschaft. Aufgrund der wiederholten grossen Verzögerungen der TVA-Revision wurde aber 2011 entschieden, die aktuelle Abfallplanung ungeachtet des weiteren Verlaufs der TVA-Revision voranzutreiben. Im 2. Halbjahr 2014 erfolgte nun die öffentliche Anhörung des Entwurfs der revidierten TVA. Für die Kantonale Abfallplanung 2015 wurden die vorgeschlagenen Regelungen der Anhörungsversion der revidierten TVA bereits berücksichtigt<sup>2</sup>. Die Ergebnisse der Anhörung sind noch nicht bekannt und wegen des grossen Umfangs und der Vielfalt der eingereichten Stellungnahmen ist die geplante Inkraftsetzung der Verordnung auf Anfang 2016 noch fraglich. Das Resultat der Anhörung könnte gemäss aktuellem Wissensstand bei einzelnen Teilbereichen des Entwurfs der TVA noch zu Anpassungen führen. Diese werden jedoch die Kernaussagen und die vorgeschlagenen Massnahmen in der Kantonalen Abfallplanung kaum tangieren. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen in der Abfallplanung wurden umstrittene Regelungsbereiche in der TVA so weit als möglich antizipiert und dies in der vorliegenden Kantonalen Abfallplanung entsprechend berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erarbeitung der Kantonalen Abfallplanung mit der öffentlichen Anhörung fortgesetzt werden sollte. Damit haben alle betroffenen Kreise Gelegenheit, sich zur Situationsanalyse, dem identifizierten Handlungsbedarf und den vorgeschlagenen Massnahmen zu äussern. Sollten sich wider Erwarten noch relevante Änderungen in der TVA ergeben oder abzeichnen, könnte nach der Anhörung zur Kantonalen Abfallplanung immer noch entschieden werden, die Schlussversion der revidierten TVA abzuwarten und die Abfallplanung anschliessend fertig zu stellen. Auf kleinere Änderungen in der Schlussversion der TVA könnte bei der Umsetzung einzelner Massnahmen reagiert werden. Im Falle eines Abwartens der Revision der TVA würde der Bericht zur Abfallplanung frühestens 2017 publiziert werden können.

---

<sup>1</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007

<sup>2</sup> <http://www.bafu.admin.ch> > Themen > Abfall > Medienmitteilungen > TVA-Revision > Anhörung TVA-Revision

## 2. Handlungsbedarf

Die letzte Abfallplanung des Kantons Aargau stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischenzeit hat sich die Abfallwirtschaft sowohl auf technischer, organisatorischer als auch auf gesetzlicher Ebene bedeutend weiterentwickelt. Auch auf der politischen Ebene werden verstärkt Anstrengungen unternommen, die die Entwicklung der Abfallwirtschaft langfristig beeinflussen werden. Insgesamt geht die Entwicklung in Richtung eines nachhaltigeren Umgangs mit den Abfällen als sekundäre Rohstoffe sowie zu einer energetischen Nutzung der Abfälle. Zu erwähnen sind diesbezüglich auf Bundesebene der *Aktionsplan Grüne Wirtschaft*, der *Masterplan Cleantech* und die *Energiestrategie 2050*. Angesichts der bereits erfolgten und der zu erwartenden Veränderungen in der Abfallwirtschaft ist es nicht nur wegen des gesetzlichen Auftrags höchste Zeit für eine Aktualisierung der kantonalen Abfallplanung aus dem Jahre 1997.

Die Kantonale Abfallplanung 2015 versucht kantonalen und nationalen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen und so eine solide Basis für ein vorausschauendes und nachhaltiges Handeln des Kantons in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich zu schaffen. Gleichzeitig will der Kanton die Gemeinden und die Wirtschaft bei der Erfüllung ihrer Entsorgungsaufgaben soweit möglich unterstützen. Aktuelle Trends wie die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft hin zur Ressourcenwirtschaft oder die Energiestrategie werden aufgenommen.

Die vorliegende Kantonale Abfallplanung 2015 fokussiert ausgehend von der aktuellen Entsorgungssituation im Besonderen auf die fünf Schwerpunkte *Deponieplanung*, *Förderung von Recyclingbaustoffen*, *Klärschlammentsorgung*, *Abfallverwertung in Zementwerken* und *energetische Nutzung von Abfällen*. Für jedes dieser Handlungsfelder werden spezifisch die aktuelle Situation, der Handlungsbedarf und daraus abgeleitete Massnahmen aufgezeigt. Weiterer Handlungsbedarf und daraus abgeleitete Massnahmen des Kantons, die keinem der fünf ausgewählten Handlungsfelder zugeordnet werden können oder mehrere Handlungsfelder betreffen, wurden in einem separaten Kapitel gesammelt und behandelt.

## 3. Umsetzung

Zu Beginn der Erarbeitung der Abfallplanung wurden die thematischen Schwerpunkte, im Bericht als Handlungsfelder bezeichnet, ausgewählt. Hauptkriterien für die Auswahl der Handlungsfelder waren deren Aktualität und Relevanz sowie die Möglichkeiten der Einflussnahme bzw. Mitgestaltung durch den Kanton im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung. In jedem der Handlungsfelder wurde die aktuelle Situation analysiert und daraus Handlungsbedarf und Massnahmen abgeleitet. Es wurden dabei nur Massnahmen berücksichtigt, die im Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich des Kantons liegen.

Die Bearbeitung der einzelnen Handlungsfelder erfolgte unter der Mitwirkung interner und externer Betroffener, beispielsweise in Form von Arbeitsgruppen, Interviews oder Workshops.

## 4. Rechtsgrundlagen

Die Kantone sind gemäss Art. 31 des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Erstellung einer kantonalen Abfallplanung verpflichtet. Die Anforderungen an den Inhalt der Abfallplanung werden in der TVA (Art. 16) umschrieben. Auf kantonaler Ebene wird in § 7 EG UWR und im Richtplantext<sup>3</sup> A 2.1, Planungsgrundsatz B, die Art der Umsetzung konkretisiert. So müssen die Gemeinden, die Anlagenbetreibenden und die betroffenen Gemeindeverbände bei der Erarbeitung der Abfallplanung im Aargau mitwirken können.

---

<sup>3</sup> Richtplantext A, Abwasser und Abfallentsorgung: [www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung) > Richtplanung > Richtplantext

## **5. Verhältnis zur mittelfristigen Planung**

Die Kantonale Abfallplanung 2015 legt durch die Herleitung des Handlungsbedarfs und der Formulierung konkreter Massnahmen dar, wie der Kanton seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der Abfallentsorgung in Zukunft ausgestalten will. Die vorgesehenen Massnahmen sollen dann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbänden, Anlagebetreibern, Branchenverbänden, kantonalen Fachstellen usw. umgesetzt werden.

Zur laufenden Überprüfung des Stands der Umsetzung der aufgeführten Massnahmen soll ein Controlling erarbeitet und etabliert werden. Dieses Controlling dient auch als Grundlage für die nächste Aktualisierung der kantonalen Abfallplanung im Sinne einer rollenden Planung, die gemäss EG UWR innert maximal 8 Jahren erfolgen muss.

## **6. Auswirkungen**

### **6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die vorgesehene Umsetzung der Massnahmen der Kantonalen Abfallplanung 2015 wird mit dem bestehenden Personal- und Sachmittelbudget der Abteilung für Umwelt betrieben und orientiert sich bezüglich Umfang an den bestehenden Personal- und Sachmittelressourcen. Die ordentlichen Sachmittelaufwendungen, insbesondere für das Controlling, werden sich auf jährlich 30'000 - 50'000 Franken beschränken und werden aus dem Globalbudget des Aufgabenbereichs 620 Umweltschutz finanziert werden.

### **6.2 Auswirkungen auf die Akteure in der Aargauer Abfallwirtschaft**

Die Kantonale Abfallplanung 2015 versucht bezüglich Aufgabenteilung und Zuständigkeiten der verschiedenen involvierten Akteure bei der Abfallentsorgung, insbesondere zwischen dem Kanton, den Gemeinden sowie der Wirtschaft, zusätzliche Klarheit zu schaffen.

### **6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Kantonale Abfallplanung 2015 thematisiert die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden in der Abfallwirtschaft. Sie dient den Gemeinden als Orientierungshilfe bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben und legt zudem dar, in welchen Bereichen der Kanton die Gemeinden bei ihren Entsorgungsaufgaben gezielt unterstützen will, beispielsweise beim Thema Littering.

### **6.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Die moderne Abfallwirtschaft funktioniert in vielen Bereichen kantonsübergreifend. Dies erfordert in gewissen Vollzugsbereichen eine entsprechende überkantonale Koordination. Bei dieser Koordination sollte der Bund in einzelnen Bereichen die betroffenen Kantone aktiv unterstützen, beispielsweise bei der Planung und dem Betrieb von Deponien und Kehrrechtverbrennungsanlagen oder bei der Schaffung von überkantonale einheitlichen Vollzugsgrundlagen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Anhörung	30. Januar 2015 – 30. April 2015
RRB Überweisung der Botschaft an den Grossen Rat	Ende Mai 2015
Behandlung der Botschaft im Grossen Rat	Juni 2015
Start der Umsetzung der Abfallplanung; Etablierung eines Controllings	Ab Mitte 2015
1. Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung	2017

## 8. Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Die Kantonale Abfallplanung 2015 als Bericht zur Abfallentsorgung (gemäss § 7 EG UWR) wird zur Kenntnis genommen.

### Beilagen

- Kantonale Abfallplanung 2015